



Gemeinde Lauterach

Alb-Donau-Kreis

Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Die Stelle des/der ehrenamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Lauterach (ca. 580 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 29.11.2020**, eine etwa notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 13.12.2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können **frühestens ab Samstag, 26.09.2020** und **spätestens am Montag, dem 02.11.2020, 18:00 Uhr**, im Falle einer etwaigen Neuwahl von **Montag, dem 30.11.2020 bis spätestens Mittwoch, dem 02.12.2020, 18:00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Bernd Maier, Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach schriftlich einschließlich der vorgeschriebenen Bewerbungsunterlagen in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (02.11.2020, 18:00 Uhr) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz);
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.